



SATZUNGEN

des Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe und Kombination (ASF),

§1 NAME, GEBIET und SITZ des VEREINES

- 1.1 Der Verein ist ein Sportfachverband und führt den Namen "AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination" und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Österreich. Die englische Bezeichnung lautet: "AUSTRIA SHOOTING FEDERATION Clay Target and Combined".
- 1.2 Er ist der Fachverband für die in den österreichischen Bundesländern bestehenden Landesverbände und Vereine, die das Jagd-, Sport- und Wurfscheibenschießen betreiben.
- 1.3 Der Sitz ist in Wien.

§2 ZWECK des VEREINS

- 2.1 Der ASF ist überparteilich.
- 2.2 Gemeinnütziger Zweck des Vereines ist
 - a) die Förderung und Pflege des sportlichen und jagdlichen Schießens; insbesondere des Schießens auf Wurfscheiben.
 - b) die Schaffung von sportlichen und wissenschaftlichen Zentren für die Förderung des Schießsportes.
 - c) die Wahrung und Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen bei nationalen und internationalen Organisationen.
 - d) die Organisation und Durchführung von nationalen und in internationalen Sportveranstaltungen.
 - e) sportliche Schulungen.
 - f) die Herausgabe von Fachzeitschriften und Sportpublikationen.
 - g) die Herstellung oder der Vertrieb von Sportgeräten.
 - h) die Einrichtung und der Betrieb von Schießsportanlagen, die Förderung solcher Anlagen und die Beratung beim Bau solcher Anlagen.
- 2.3 Der ASF ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein. Seine Funktionäre führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; sie haben aber Anspruch auf Ersatz der Ausgaben, die ihnen bei der Ausübung ihrer Vereinsfunktion erwachsen.

AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND Wurfscheibe und Kombination

AUSTRIA SHOOTING FEDERATION Clay Target and Combined

ZVR 889272006

Seite 1 von 11



§3 MITTEL zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES

- 3.1 Finanzielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen, Subventionen, Spenden und sonstige Erträge.
- 3.2 ideelle Mittel: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Schulungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Sportveranstaltungen.
- 3.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Präsidium. Dieses hat dafür zu sorgen, dass es widmungsgemäß für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet wird.

§4 VEREINSMITGLIEDSCHAFT, BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände des ASF, Vereine und Kooperationsmitglieder.
 - 4.1.1 Landesverbände
 - a) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme durch das Präsidium des ASF erworben.
 - b) Landesverbände, die Mitglieder des ASF sind, müssen ihre Tätigkeit auf das jeweilige Bundesland beschränken. Es steht ihnen aber frei, mit Nachbar-Landesverbänden eine von den Landesgrenzen abweichende Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu treffen. Das Präsidium des ASF ist davon zu informieren.
 - c) Die Satzungen der Landesverbände dürfen mit den Satzungen des ASF nicht in Widerspruch stehen.
 - d) Die Landesverbände unterstehen in gesamtösterreichischen Belangen der Verbandsdisziplin, sind aber in ihren eigenen Wirkungsbereich autonom.
 - 4.1.2 Ordentliches Mitglied kann auch ein Verein sein, aber nur dann wenn im betreffenden Bundesland kein Landesverband besteht. Für einen solchen Verein gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 4.1.1 (a, c, d).

Hat ein Bundesland mehr als einen Verein, ist eine Vertretung nur über einen Landesverband möglich.
 - 4.1.3 Kooperationsmitglieder sind Verbände oder Körperschaften, die sich dem ASF auf Gebieten, auf denen sich die Vereinszwecke decken, anschließen. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.



- 4.2.1 Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums Personen gewählt werden, die sich um den Schießsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- 4.2.2 In der Generalversammlung haben Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder Sitz mit beratender Stimme.
- 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - 4.3.2 Der Austritt erfolgt durch eine eingeschriebene Erklärung an das Präsidium.
 - 4.3.3 Der Austritt ist zum Jahresende möglich, entbindet aber nicht von der Verpflichtung, rückständige Mitgliedsbeiträge einschließlich jener für das letzte Mitgliedsjahr zu bezahlen.
 - 4.3.4 Der Ausschluss eines Verbandes oder Vereines erfolgt
 - a) wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung. Zwischen den beiden Mahnungen und dem Ausschluss müssen mindestens jeweils zwei Wochen liegen.
 - b) wegen schwerer Verfehlung gegen die Satzungen des ASF oder gegen wichtige Beschlüsse.
 - c) wegen Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des ASF schwer zu schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium, wobei bei Vorwürfen laut b) und c) vor der Entscheidung des Präsidiums dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.
 - d) gegen den Ausschluss ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Präsidiums einzubringende, mit der Begründung zu versehende Berufung an die Generalversammlung möglich, die eine endgültige Entscheidung trifft. Findet eine Generalversammlung nicht binnen sechs Monaten ab Einbringung der Berufung statt, so ist binnen vier Wochen eine a.o. Generalversammlung einzuberufen, die binnen vier Wochen ab Einladung stattzufinden hat.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- 5.1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung des ASF und in die anderen Verbandsorgane nach den Bestimmungen dieser Satzungen stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden.
- 5.2 Den Mitgliedern können Mittel aus der Sportförderung zugeteilt werden. Diese sind widmungsgemäß zu verwenden und abzurechnen.



- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März des laufenden Verbandsjahres zu bezahlen.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen von Verbandorganen auszuführen soweit diese nicht in ihre Landesautonomie eingreifen.

§6 VERBANDSORGANE des ASF

- 6.1 die Generalversammlung,
- 6.2 das Präsidium,
- 6.3 die oberste Sportkommission,
- 6.4 der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer),
- 6.5 der Ehrenrat und der Berufungssenat.

§7 GENERALVERSAMMLUNG

7.1 Die ordentliche Generalversammlung

- 7.1.1 Sie findet jedes vierte Jahr (im Jahr der olympischen Sommerspiele) in der zweiten Jahreshälfte statt.
- 7.1.2 Die Generalversammlung muss spätestens 4 Wochen vorher vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 7.1.3 Jeder Landesverband hat mit je 50 Vollmitglieder (gültige ASF-Karten) für die er den Vorjahresbeitrag entrichtete, eine Stimme, Stimmenreste über 25 zählen als eine Stimme.
- 7.1.4 Jeder Verein hat eine Stimme unter Berücksichtigung von §4.1.2.
- 7.1.5 Kooperativmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 7.1.6 Die Landesverbände üben ihr Stimmrecht durch den Landesverbandspräsidenten oder einem von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus.
- 7.1.7 Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Zu Beginn der Generalversammlung wird vom Kassier die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und deren Stimmenausmaß (siehe 7.1.3, 7.1.4 und 7.1.5) festgestellt und bekannt gegeben.
- 7.1.8 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Stimmberechtigte anwesend sind, dass zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- 7.1.9 Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit selber Tagesordnung die



Generalversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

7.1.10 Die Teilnahme der Mitglieder vom Präsidium und Kontrollausschuss an der Generalversammlung ohne Stimmrecht ist erlaubt.

7.2 **Die Aufgaben der Generalversammlung sind:**

- a) die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit (siehe 7.1.7).
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und der Referenten.
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und des Kontrollausschusses Behandlung von Berichten des Kontrollausschusses.
- e) Entlastung des Präsidiums.
- f) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g) die Erteilung von Weisungen an andere Organe oder Vereinsfunktionäre.
- h) die Entscheidungen über Berufungen aus dem Vereinsverhältnis (siehe 4.3.4d, 11.3)
- i) die Wahl der Vereinsorgane, deren Funktionsdauer vier Jahre beträgt.
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- k) der Widerruf der Wahl von Vereinsfunktionären auf Grund von Misstrauensanträgen.
- l) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der Vereinsorgane.
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

7.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Ist kein Präsident oder Vizepräsident anwesend, übernimmt der an Jahren älteste Landesverbandspräsident den Vorsitz.

7.4 Anträge, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten oder Generalsekretär eingebracht werden.

7.5 Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung über (Anträge zu § 7.2 j, m) muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.6 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim. Die Generalversammlung kann aber einstimmig eine offene Abstimmung beschließen.



- 7.7 Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 7.8 Die Tagesordnung kann nur geändert oder ergänzt werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung von allen Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 7.9 Die außerordentliche Generalversammlung**
- 7.9.1 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einzuberufen, wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder das Präsidium dies verlangen.
- 7.9.2 die Einladung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und die Generalversammlung ist binnen vier bis sechs Wochen abzuhalten.
- 7.9.3 Die Tagesordnung hat sich auf jene Punkte zu beschränken, die zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geführt haben.
- 7.9.4 Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen, wie für ordentliche Generalversammlungen.

§8 Die OBERSTE SPORTKOMMISSION (OSK)

- 8.1 Die oberste Sportkommission besteht aus
dem Sportkoordinator (Vorsitz),
dem Präsidenten,
dem Generalsekretär (Protokollierung ohne Stimmrecht),
dem Kassier,
dem/n Sportreferenten (nach Bedarf vom Sportkoordinator einzuladen).
- 8.2 Die oberste Sportkommission erstellt die Österreichische Sportordnung, die Qualifikationsrichtlinien und erarbeitet Vorschläge für die Beschickung der internationalen Bewerbe. Die Regeln der ISSF und der FITASC sowie der ATA sind ein integrierter Bestandteil bei der Tätigkeit der Sportkommission.
- 8.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§9 Das PRÄSIDIUM

- 9.1 Das Präsidium besteht aus
dem Präsidenten,
einem bis vier Vizepräsidenten,



- den Präsidenten der Landesverbände bzw. bei Verhinderung deren bevollmächtigter Vertreter,
dem Generalsekretär,
dem Sportkoordinator,
dem Kassier, in seiner Verhinderung der Kassier-Stellvertreter,
den Referenten.
- 9.2 das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und sechs Mitglieder anwesend sind.
- 9.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 9.4 Jedes Mitglied des Präsidiums hat – auch wenn es mehrere Funktionen ausüben sollte – nur eine Stimme.
- 9.5 Dem Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte.
Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über:
- a) die Kooptierung von Ersatzleuten in die Verbandsorgane für ausgeschiedene Mitglieder während der Funktionsperiode.
 - b) die Bestellung von Unterausschüssen.
 - c) die Erstellung der Vereinsbudgets.
 - d) die Verteilung der Sportförderungsmittel.
 - e) die Erstellung und die Beschlussfassung über den Veranstaltungskalender.
 - f) die Genehmigung der Geschäfts- und Sportordnungen sowie der Qualifikationsrichtlinien.
- 9.6 Das Präsidium wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten bei Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- 9.7 Der Kassier kann bei Verhinderung seinen Stellvertreter entsenden.

§10 Der KONTROLLAUSSCHUSS (RECHNUNGSPRÜFER)

- 10.1 Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die drei verschiedenen Landesverbänden angehören müssen.
- 10.2 Der Kontrollausschuss hat auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden die Geschäftsgebarung des Kassiers sowie die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsgremien mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.



- 10.3 Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht einem anderen Gremium des ASF angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Bei Nichteinigung nimmt diese Wahl die Generalversammlung vor.
- 10.4 Der Obmann – bei seiner Verhinderung ein von ihm nominiertes Mitglied des Kontrollausschusses – ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsgremien (mit Ausnahme des Ehrenrates und des Berufungssenates) mit beratender Stimme teilzunehmen.

§11 Der EHREN RAT und der BERUFUNGSENAT

- 11.1 Der Ehrenrat und der Berufungssenat besteht jeweils aus drei Mitgliedern (ein Vorsitzender und zwei Mitglieder), wobei je ein Mitglied nach Möglichkeit rechtskundig sein sollte. Die Mitglieder des Ehrenrates und des Berufungssenates samt Vorsitzenden werden vom Präsidium bei Bedarf ernannt.
- 11.2 Der Ehrenrat entscheidet in Disziplinarangelegenheiten (§ 19) in erster Instanz. Gegen eine schriftliche Entscheidung steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat zu.
- 11.3 Der Ehrenrat entscheidet auch in Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis in erster Instanz. Gegen seine schriftliche Entscheidung steht jedem Streitteil das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu (§ 7.2.h), die endgültig entscheidet.
- 11.4 Zu jeder Verhandlung sind die Streitteile oder der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vorher mit Einschreibebrief zu laden. In der Ladung sind der Grund der Verhandlung und die erhobenen Anschuldigungen bekannt zu geben. Erscheint ein Streitteil oder der Beschuldigte nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Der Ehrenrat und der Berufungssenat entscheiden mit Stimmenmehrheit. Jede Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates schriftlich beim Sitz des ASF einzubringen (Datum des Poststempels). Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen und eine Begründung enthalten, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§12 Der PRÄSIDENT

- 12.1 Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
- 12.2 Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsgremien verantwortlich.
- 12.3 Er beruft die Sitzungen der Verbandsgremien ein, setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz.



- 12.4 In Angelegenheiten geringere Bedeutung kann er allein entscheiden.
- 12.5 Sind Entscheidungen besonders dringend zu treffen, so kann er dies nach Beratung mit den Vizepräsidenten tun. Er muss aber nachträglich das Präsidium davon informieren.
- 12.6 Er nominiert auf Vorschlag der Referenten die Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen (Weltcups, Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympische Spiele).
- 12.7 Er kann bestimmte Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre delegieren, muss davon aber das Präsidium informieren.

§13 Die VIZEPRÄSIDENTEN

- 13.1 Sie unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit.
- 13.2 Sie beraten den Präsidenten bei dringenden Entscheidungen. (§ 12.5)

§14 Der GENERALSEKRETÄR

- 14.1 Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung gewählt.
- 14.2 Ihm obliegt die Leitung des Verbandssekretariats, er unterstützt den Präsidenten bei Erledigungen der Beschlüsse der Verbandsgremien.
- 14.3 Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Führung des gesamten Schriftverkehrs mit den nationalen und internationalen Sportorganisationen und Behörden, sowie mit den Verbandsmitgliedern.
- 14.4 Der Generalsekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und führt in den Sitzungen der Generalversammlung, des Präsidiums und der OSK das Protokoll.
- 14.5 In den Protokollen sind Wahlvorschläge und Wahlergebnisse festzuhalten und Beschlüsse wörtlich wiederzugeben.

§15 Der KASSIER

- 15.1 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Präsidiums. Er führt die Kassengeschäfte, sorgt für den Eingang der Außenstände, führt die Inventarlisten und ist für die Richtigkeit des Kassen- und Inventarstandes verantwortlich.
- 15.2 In der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Geld- und Materialgebarung des Vereins.



§16 Die REFERENTEN

- 16.1 Den Referenten obliegt in ihrer Sportdisziplin im Rahmen der Sportordnung, der Weisung der Verbandsorgane und des ihnen zugeteilten Budget, die Organisation des Sportbetriebes, insbesondere aber
- a) die Organisation von Lehrgängen und Trainingskursen.
 - b) die Auswahl der Österr. Nationalmannschaften und die Betreuung bei internationalen Wettkämpfen (WC, EM, WM, OS).

§17 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 17.1 Wichtige Schriftstücke, durch die dem ASF rechtliche Verpflichtungen erwachsen, unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär.
- 17.2 Urkunden über Ernennungen zu außerordentlichen Mitgliedern unterzeichnen der Präsident und die Vizepräsidenten.
- 17.3 Schriftstücke durch die dem ASF finanzielle Verpflichtungen entstehen unterzeichnen der Präsident und der Kassier.
- 17.4 Andere Schriftstücke können vom Generalsekretär in Rahmen seiner Befugnisse oder von den dafür zuständigen Funktionären allein unterzeichnet werden.
- 17.5 Der Kassier, Kassier-Stellvertreter, Präsident und ein zu bestimmender Vizepräsident sind zeichnungsberechtigt auf allen Bankkonten.
Eine Bank-Geldtransaktion führt der Kassier (bei Verhinderung der Stellvertreter) aus und muss vom Präsidenten oder vom zeichnungsberechtigten Vizepräsidenten gegenzeichnet werden.

§18 Das VERBANDSJAHR

- 18.1 Das Verbandsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.

§19 DISZIPLINARANGELEGENHEITEN

- 19.1 Disziplinarangelegenheiten sind grundsätzlich von den Landesverbänden zu ahnden. Disziplinarfälle welche von Schützen, Richtern oder Funktionären bei Staatsmeisterschaften, Weltcups, Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und bei sonstigen im Schiesskalender des ASF aufgenommenen Schiessveranstaltungen oder



in deren Zusammenhang begangen werden, fallen in die Zuständigkeit des ASF. Der ASF kann weiters dann die Zuständigkeit in einem Disziplinarfall an sich ziehen, wenn der zuständige Landesverband den Fall an den ASF übergibt oder wenn der Disziplinarfall geeignet ist, das Ansehen des Verbandes über den Landesbereich hinaus grob zu beeinträchtigen oder bei Untätigkeit des Landesverbandes.

19.2 Bei internationalen Wettkämpfen übt der Delegationsleiter die Disziplinargewalt an Ort und Stelle aus.

19.3 Ein Disziplinarfall liegt vor, wenn sich ein Schütze, Richter oder Funktionär unredlich den Anstand oder die Regelwerke bzw. Schiess- und Wettkampfordnung verletzend verhält oder sonst das Ansehen des Verbandes oder des Schützenwesens beeinträchtigt. Je nach Schwere der Schuld wird dies mit folgender Disziplinarstrafe geahndet:

19.3.1 Verweis

19.3.2 Sperre für 3 Monate bis zu 5 Jahren

19.3.3 Sperre auf Lebenszeit

Mit einer Sperre ist insbesondere der Ausschluss von der Teilnahme an Schiessveranstaltungen jeglicher Art verbunden.

19.4 Dopingvergehen werden nach dem Anti-Doping Bundesgesetz, den Bestimmungen der Österreichischen Bundessportorganisation bzw. den internationalen Schiesssportorganisationen geahndet, wobei strengeren Regelungen der Vorrang zukommt.

Die Disziplinarhoheit hinsichtlich der Ahndung von Anti-Doping Verletzungen obliegt den im Anti-Doping Bundesgesetz vorgesehenen Kommissionen.

Ausführliche Regelungen befinden sich in der österreichischen Sportordnung des ASF.

§20 AUFLÖSUNG des VEREINS

20.1 Die Vereinsauflösung kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden (siehe insbesondere 7.2.m, 7.5).

20.2 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist vom abtretenden Präsidium einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabeordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wird.

Beschlossen am 07.04.2014